

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **TSV 1920 Schondorf e.V.**
Er hat seinen Sitz in Schondorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Satzung BLSV

Der Verein ist Mitglied im Bayer. Landessportverband und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper und Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung .

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind u.a.:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und Festlichkeiten und dergl.,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und nach Wahl des Vereins die von ihnen geleisteten Sacheinlagen oder deren gemeinen Wert zurück. Beiträge und Aufnahmegebühren sind keine Kapitalanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand bzw. den Abteilungsleitern um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss zum 31.12 beim TSV Schondorf eingegangen sein.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer öffentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Vereinsatzung TSV 1920 Schondorf e.V.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein gemeldete Anschrift zu übersenden.

- d) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassier
2. Kassier
- Schriftführer
- Jugendleiter

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von € 500.-- im Einzelfall ausführen. Darüber hinaus bedarf der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende der vorherigen Zustimmung

- des Vorstands für Geschäfte bis zu 10% des Beitragsaufkommens des Vorjahres im Einzelfall bzw.
- des Vereinsausschusses für Geschäfte bis zu 15% des Beitragsaufkommens des Vorjahres im Einzelfall.

Ansonsten oder wenn Vorstand bzw. Vereinsausschusses eine Entscheidung ablehnen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem anderen Sitzungsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) Den Vorstandsmitgliedern
- b) 3 Beiräten
- c) den Abteilungsleitern
- d) der Frauenbeauftragten
- e) dem Vereins-Ehren-Amts-Beauftragten

Der Vereins-Ehren-Amts-Beauftragte (VEAB) wird vom Vorstand ernannt. Er hat Sitz und Stimmrecht im Vereinsausschuss. Er unterstützt den Vorstand bei der Mitgliederpflege und den Mitgliederehrungen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens 2x im Jahr zusammen oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Vereinsatzung TSV 1920 Schondorf e.V.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den §§ 4c/6/8 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Der Vereinsausschuss hat ferner alle die Aufgaben wahrzunehmen, für die ausdrücklich kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem anderen Sitzungsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt.

Die Versammlung beschließt über die Vereinsbeiträge, die Entlastung des Vorstands, der Vereinsausschussbeiräte und der Frauenbeauftragten, die Wahl des Vorstands, der Vereinsausschussbeiräte und der Frauenbeauftragten, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Wahlberechtigt sind die *nur die anwesenden* Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet, wählbar die das 18. Lebensjahr vollendet haben. *Vollmachten werden nicht zugelassen.*

Die Wahlen sind schriftlich vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Stellen sich keine Vereinsmitglieder ehrenamtlich als Kassenprüfer zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, die Prüfungstätigkeit einem Steuerbüro zu übertragen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Übermittlung per Fax..

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Tage, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung 3 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt-, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei der Wahl der Vereinsausschussbeiräte und falls ein 2. Wahldurchgang erforderlich ist, genügt die relative Mehrheit, d.h. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl ist gewählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten des Vereinsbeitrags beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Änderung des Vereinsbeitrages für das laufende Jahr ist zulässig.

Mitglieder einer Abteilung, die einen Abteilungsbeitrag und eine Aufnahmegebühr erhebt, sind zusätzlich zur Zahlung dieser Beträge verpflichtet. Über die Erhebung und die Höhe des Abteilungsbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die Abteilungsversammlung in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorstand. Die Verwaltung und Verfügung der Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren übernimmt der Hauptverein.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Abteilungen

Vereinsatzung TSV 1920 Schondorf e.V.

Die Mitglieder können in Erfüllung der Vereinszwecke eigene Abteilungen bilden. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

Die Abteilungen sind an die Satzung des Vereins gebunden.

Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung den Abteilungsleiter, der Sitz und Stimme im Vereinsausschuss hat. Die Wahl erfolgt sinngemäß nach § 6 und § 8 der Satzung. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Abteilung. Die Abteilungsleiter haben den Vorstand von ihrem Vorhaben zu unterrichten.

Die Einberufung zur Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung im „Landsberger Tagblatt“ gemeinsam mit einem Aushang in Schondorf an folgenden Stellen:

- a) innerhalb und außerhalb der Sporthalle
- b) am Vereinsheim im Sportgebiet an der Bergstraße
- c) an der Anschlagtafel in der Bahnhofsstraße
- d) an der Anschlagtafel in der Landsberger Straße

Die Abteilungen haben jährlich jeweils vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung abzuhalten.

Werden von den Abteilungen eigene Kassen geführt, so ist zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Hauptkassier abzurechnen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Schondorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

Dies gilt nicht, soweit ein Vereinsorgan den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.

§ 15 Ehrungen

Für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft werden folgende Ehrungen verliehen

Ehrenzeichen in Silber	25 Jahre
Ehrenzeichen in Gold	40 Jahre
Ehrenzeichen in Gold mit Jahreszahl '50'	50 Jahre

Für besondere Leistungen für den Verein, kann vom Vereinsausschuss die Verdienstnadel verliehen werden.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Schlußbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.